2011-09-23

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**DR/BV/325/2011/VI-66**
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	26.09.2011				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	05.10.2011				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	06.10.2011				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	12.10.2011				
Stadtrat	öffentlich	26.10.2011				

Titel:

Änderung der Gebührentarife der Sondernutzungssatzung zum 1. Januar 2012

Beschlussvorschlag:

Es wird die 1. Änderung der Anlage zur Sondernutzungssatzung vom 30. April 2008 mit Wirkung zum 1. Januar 2012 beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), Bundesfernstraßengesetz (FStrG), GO LSA, Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau, Sondernutzungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	keine
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt

Finanzbedarf/Finanzierung:

Finanzielle Aufwendungen für die Stadt sind mit der Erhöhung der Sondernutzungsgebühren nicht verbunden.

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner Vorsitzender des Stadtrates	Hoffmann 1. Stellvertreter	Storz 2. Stellvertreter

Anlage 1:

Bestandteil der Haushaltskonsolidierung Haushalt 2010 ist der Vorschlag Nr. 63000 Maßnahmenkatalog Rödl & Partner Nr. 13. Dieser Vorschlag zur Konsolidierung des Haushaltes sieht die Erhöhung der von der Stadt beeinflussbaren Sondernutzungsgebühren um 15 % zum 1. Januar 2012 vor.

Das Finanzdezernat hat das Tiefbauamt aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Sondernutzungsgebühren zum 1. Januar 2012 um 15 % zu erhöhen und die dafür notwendigen Schritte einzuleiten.

Die Sondernutzungsgebühren wurden in Abstimmung mit dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung zur Einnahmenerhöhung im Wesentlichen um 15 % erhöht und die ermittelten Werte aufgerundet. In der Anlage 2 befindet sich die Gegenüberstellung der bisherigen Tarife zu den geänderten Gebührentarifen.

Ergänzend wurde der Punkt 16.4 – Wochenmärkte - in die Gebührentarifliste aufgenommen.

Als die Wochenmärkte erstmals zur Privatisierung bekannt gemacht wurden, existierten die derzeitige Sondernutzungssatzung und der Gebührentarif bereits. Die Berechnung der geforderten Sondernutzungsgebühr für die drei Marktflächen erfolgte auf der Grundlage des Gebührentarifs 16.1.

In Verbindung mit der Überarbeitung des Gebührentarifs als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wird es als günstig erachtet, einen Gebührentatbestand direkt für die Wochenmärkte festzuschreiben, da Wochenmärkte einen anderen Stellenwert genießen als sonstige Veranstaltungen, weil sie im öffentlichen Interesse einen bestimmten Bedarf abdecken.

Die Wochenmärkte in der Stadt Dessau-Roßlau werden seit 2008 privat aber nach den Vorgaben der Gewerbeordnung und einer Wochenmarktsatzung betrieben. Für die Bekanntmachung zur Betreibung von Wochenmärkten (ähnlich eines Wettbewerbes) ist ein gesonderter Tarif für die sich bewerbenden Marktbetreiber auch rechtlich nachvollziehbarer. Die für die Wochenmärkte veranschlagte Gebühr entspricht den Vorgaben aus der veröffentlichten Bekanntmachung zur Betreibung der Wochenmärkte 2011 bis 2013 und kann deshalb nicht angehoben werden.

Die gesonderte Benennung von Wochenmärkten in Sondernutzungssatzungen ist in anderen Städten allgemein üblich.

Die Neufassung der Anlage zur Sondernutzung ist in der Anlage 3 dargestellt.

Anlage 2: Gegenüberstellung Sondernutzungsgebühren alt – neu
Anlage 3: Text zur Veröffentlichung